



Amtsgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

gegen

geboren am 1975 in Hanoi,
wohnhaft in (Polen),

wegen

unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer
Menge u. a.

hat das Amtsgericht Potsdam - Schöffengericht - in der Hauptverhandlung vom 27.01.2015,
an der teilgenommen haben

Richterin am Amtsgericht
als Vorsitzende,

als Schöffen,

Staatsanwältin
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Türker in Berlin
als Verteidiger

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte ist der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringen Mengen in Tateinheit mit unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringen Mengen schuldig.

Er wird deshalb zu einer Freiheitsstrafe

von 2 Jahren

verurteilt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Die sichergestellten Betäubungsmittel und Betäubungsmittelutensilien werden eingezogen.

Der Verfall von 1.425,00 Euro wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens und seine Auslagen trägt der Angeklagte.

Angewandte Vorschriften:

§§ 30 Abs. 1 Nr. 4, 29 a Abs. 1 Nr. 2, 29, 33 BtMG, §§ 74, 52 StGB

Gründe:

I.

Der Angeklagte wurde am _____ in Hanoi/Vietnam geboren. Er besuchte die Mittelschule und erlernte anschließend den Beruf des Automonteurs. Seit 1993 lebt er in Polen. Auch dort arbeite er als Monteur. Der Angeklagte ist geschieden und Vater von 3 Kindern im Alter von 3, 9 und 12 Jahren.

Der Angeklagte ist bislang wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Mit Strafbefehl vom 13.03.2014 verurteilte ihn das Amtsgericht Frankfurt (Oder) wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 20,00 Euro. Die Strafe ist vollständig vollstreckt.

Der Angeklagte befand sich in dieser Sache seit dem 08.09.2014 bis zur Hauptverhandlung in Untersuchungshaft. Die Untersuchungshaft war vom 19.09.2014 bis 07.11.2014 zur

Voilstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unterbrochen.

II.

In 2014 führte die Rauschgiftbekämpfungseinheit Zoll der Tschechischen Republik ein größeres Ermittlungsverfahren gegen eine Tätergruppierung die der organisierten Kriminalität zugeordnet wurde, wegen des illegalen Schmuggels von Metamphetaminen und Marihuana vorwiegend in die Skandinavischen Staaten. Durch die Telekommunikationsüberwachung wurde bekannt, dass die Tätergruppierung ein Kurierfahrzeug der Marke BMW 730 (blaumetallic) mit dem amtlichen Kennzeichen der tschechischen Republik: _____ in den Raum Berlin entsandt hat, um eine dortige Drogenszene zu beliefern.

Am 08.09.2014 ersuchte der Tschechische Zollverbindungsbeamte, der Zeuge _____ das Zollfahndungsamt Berlin/Brandenburg mit der Sicherstellung und der Kontrolle des oben genannten Fahrzeugs einschließlich der Feststellung der Personalien der Insassen, da der begründete Verdacht bestehe, dass in diesem Fahrzeug größere Mengen Metamphetamin oder Marihuana illegal transportiert würden. Die Tschechischen Behörden rechneten mit einer Lieferung von mehreren Kilo Betäubungsmitteln. Der Zeuge _____ vom Zollfahndungsamt Berlin/Brandenburg erhielt die Mitteilung, dass das Fahrzeug am 08.09.2014 von Tschechien kommend über die A13 nach Berlin fahren sollte. Die Polizeibeamten stellten den Angeklagten, der aus Tschechien über Polen kommend und die Grenze bei Bademeusel überquerte, um 11.20 Uhr auf der Autobahnraststätte Michendorf mit dem Pkw BMW, amtliches Kennzeichen _____ Bei der darauffolgenden Untersuchung des Fahrzeugs fanden die Polizeibeamten in der rechten Fahrerseite ein grünes Überraschungsei mit einem Bruttogewicht von 3,76 Gramm des Betäubungsmittel Crystel Meth. In der Ablage der Beifahrertür fanden die Polizeibeamten ein gelb/oranges Überraschungsei in dem sich das Betäubungsmittel Crystel mit einem Bruttogewicht von 13,97 Gramm befand. Diese Betäubungsmittel hat der Angeklagte als Kurierfahrer für die oben genannte Tätergruppierung in die Bundesrepublik eingeführt. Bei seiner vorläufigen Festnahme gab der Angeklagte an, dass ihm die Betäubungsmittel in dem Überraschungsei, welches sich in der Fahrertür befand, gehören würden. Zu der Herkunft der weiteren Betäubungsmittel äußerte er sich nicht. Der Angeklagte gab gegenüber dem Zeugen _____ bei der Festnahme an, dass er gelegentlich Crystel Meth nehme. In der Hosentasche des Angeklagten befanden sich 1.425,00 Euro in der Stückelung 18 x 50,00

Euro, 25 x 20,00 Euro, 1 x 10,00 Euro, 3 x 5,00 Euro Banknoten. Der Angeklagte litt während der Untersuchungshaft nicht an Entzugserscheinungen.

Die Wirkstoffmenge der Betäubungsmittel beträgt insgesamt 12,39 Gramm Metamphetaminbase.

Der Angeklagte ist nicht im Besitz einer Erlaubnis zum Umgang mit den Betäubungsmitteln.

III.

Die Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten soweit ihr das Gericht zu folgen vermochten und den Aussagen der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen.

Der Angeklagte hat sich über seinen Verteidiger dahingehend eingelassen, dass es zutreffend sei, dass er am 08.09.2014 mit Pkw BMW mit dem amtlichen tschechischen Kennzeichen:

insgesamt 16,27 g des Betäubungsmittel Chrystel mit einer Wirkstoffmenge von 12,93 Gramm Metamphetaminbase aus Tschechien kommend über Polen den Grenzübergang Bademeusel in der Bundesrepublik eingeführt habe. Es sei nicht richtig, dass er das Betäubungsmittel zum Verkauf bereit hielt oder sonst irgendwie zum Zwecke des Handeltreibens. Die gesamte bei ihm aufgefundene Menge sei ausschließlich zu seinem Eigenkonsum bestimmt gewesen. Er habe die Betäubungsmittel in Tschechien in dieser Menge käuflich erworben, weil das günstiger sei, als es in kleinere Einzelmengen zu erwerben. In der Zeit Anfang August / Ende September 2014 habe er täglich 1,5 g Chrystel konsumiert. Bei der aufgefundenen Menge handelte es sich um eine Ration von 7 – 10 Tagen. Er konsumiere seit 2009 regelmäßig Chrystel. Seit einem Jahr konsumiere er täglich Chrystel.

Die Einlassung des Angeklagten, dass er die Betäubungsmittel ausschließlich zum Eigenkonsum erworben und sie zum Eigenkonsum in die Bundesrepublik eingeführt habe, ist widerlegt durch die Aussagen der Zollbeamten. Der Zollfahndungsbeamte hat ausgeführt, dass er die Information bekommen habe, dass sich ein Fahrzeug aus Tschechien kommend mit einer größeren Menge Chrystel auf dem Weg nach Deutschland befinde. Ihm sei das Kennzeichen, die Farbe, die Automarke mitgeteilt worden. Auch die Route sei grob bekannt gewesen. Diese Informationen seien nach seiner Kenntnisnahme aus TÜ-Maßnahmen entstanden. Nach einer kurzen Observation sei das Fahrzeug mit dem Angeklagten an dem Rasthof Michendorf gestellt worden. Die Betäubungsmittel als auch das Bargeld seien

sichergestellt worden. Bei der Festnahme habe der Angeklagte erklärt, dass ihm das Chrystel in der Fahrertür gehöre. Er nehme ab und zu Chrystel, um sich während der Fahrt aufzuputschen. Bezüglich der weiteren größeren Menge Chrystel habe er sich nicht zur Herkunft geäußert.

Das Sicherstellungsprotokoll vom 08.09.2014 wurde verlesen.

Der tschechische Zollverbindungsbeamte hat bekundet, dass er von der Rauschgiftbekämpfungseinheit in Prag die Information erhalten habe, dass an dem Tag, den 08.09.2014, in dem BMW eine größere Menge Betäubungsmittel von Tschechien nach Berlin geliefert werden sollte. Es seien mehrere Kilo Betäubungsmittel erwartet worden. Er sei gebeten worden, die zuständige Behörde zu ersuchen, das Schmuggelfahrzeug zu kontrollieren. Er habe dem Zollfahndungsamt die Farbe, das Modell und das Kennzeichen durchgegeben. Durch Telefonüberwachungen, Observationen und Zusammenarbeit mit Informanten sei die Information über die Schmuggelfahrt bekannt geworden. Das Ermittlungsverfahren betreffe eine organisierte Gruppe, die Betäubungsmittel unter anderen nach Skandinavien liefern. Man sei überrascht gewesen, dass nur 17 g Chrystel-Meth gefunden wurden. Man gehe davon aus, dass es sich um eine Test- bzw. Probefahrt handele. Der sichergestellte Pkw sei der organisierten Kriminalität zuzuordnen.

Nach Überzeugung des Gerichts hat der Angeklagte die Drogen nicht zum Eigenkonsum, sondern als Kurierfahrer im Rahmen einer organisierten Handels mit Betäubungsmitteln eingeführt. Allein aus der Tatsache, dass aus Überwachungsmaßnahmen bekannt wurde, dass der Angeklagte an dem Tag mit dem betreffenden Pkw Betäubungsmittel in die Bundesrepublik einführen sollte, ergibt sich, dass es sich nicht um eine Privatfahrt des Angeklagten handelt. Nach den glaubhaften Ausführungen des Zeugen ist der Pkw der organisierten Kriminalität in Tschechien zuzuordnen. Der Angeklagte selbst hat auch keine Erklärung dafür gegeben, wieso er mit dem hochwertigen Fahrzeug, das ihm nicht gehört, gerade an dem Tag in die Bundesrepublik einreiste. Da sich der Angeklagte grundsätzlich eingelassen hat, kann sein dahingehendes Schweigen in der Beweiswürdigung gewertet werden. Das Gericht geht auch davon aus, dass der Angeklagte gelegentlich Chrystel Meth konsumiert. Die Einlassung des Angeklagten, dass er hochgradig abhängig sei und zu dem Zeitpunkt 1,5 g konsumiert habe, ist nach Überzeugung des Gerichts unglaubwürdig. Der Zeuge , der beruflich viel Erfahrung mit Chrystel Meth hat, hat bekundet, dass eine Tagesration für einen Abhängigen ca. 1 g beträgt. Es ist gerichtsbekannt, dass die gefährliche

Dröge Chrystel Meth zu einer sehr schnelle und sehr hohen Abhängigkeit führt. Der Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass er nach seiner Inhaftierung keine Entzugerscheinungen gehabt habe. Dies widerspricht nach allgemeiner Lebenserfahrung einer hochgradigen Abhängigkeit. Nach alldem ist das Gericht überzeugt, dass der Angeklagte so wie es sich aus den Telefonüberwachungsmaßnahmen in Prag ergab, als Kurierfahrer im Rahmen einer organisierten Betäubungsmittelkriminalität die Betäubungsmittel in die Bundesrepublik eingeführt hat, und damit am Handeltreiben mittäterschaftlich beteiligt war.

Der Wirkstoffgehalt ergibt sich aus der Verlesung des Gutachtens vom 17.09.2014.

IV.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat sich der Angeklagte der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmittel in nicht geringer Menge in Tateinheit mit unerlaubten Handeltreiben von Betäubungsmitteln in nicht geringen Mengen gemäß §§ 3, 29, 29 a Abs. 1 Nr. 2, 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG, 25 Abs. 2, 52 StGB schuldig gemacht.

Bei der Strafzumessung hat das Gericht den Strafraumen des § 30 Abs. 1 BtMG zugrunde zu legen. Danach wird die Tat mit einer Mindestfreiheitsstrafe von 2 Jahren bestraft.

Hier liegt kein minderschwere Fall im Sinne des § 30 Abs. 2 BtMG vor. Nach Überzeugung des Gerichts hat der Angeklagte die Betäubungsmittel nicht zum Eigenkonsum eingeführt, sondern als Kurierfahrer. Nach Überzeugung des Gerichts, ist der Angeklagte Teil einer größeren organisierten Tätergruppierung. Er hat als Kurierfahrer diese Betäubungsmittel eingeführt, damit sie in Berlin oder anderen Ortes auf den Markt gebracht werden. Im Hinblick auf die nicht sehr erhebliche Menge an Betäubungsmitteln, ist davon auszugehen, dass es sich insoweit um eine Testfahrt im Vorfeld einer zu erwartenden größeren Lieferung handelt.

Bei der engeren Strafzumessung ist zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er die Einfuhr der Betäubungsmittel eingeräumt hat. Strafmildernd fällt ins Gewicht, dass die nicht geringe Menge zwar überschritten ist, aber nur um das 2 ½ fache. Zugunsten des Angeklagten ist zu berücksichtigen, dass das Betäubungsmittel nicht in den Umlauf gekommen ist.

Zulasten des Angeklagten fällt ins Gewicht, dass er bereits einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Allerdings wurde er nur mit einer geringen Geldstrafe geahndet. Zugunsten des Angeklagten ist auch zu berücksichtigen, dass er selbst Konsument von Crystal Meth ist.

Nach alldem ist nach Überzeugung des Gerichts die Verhängung der Freiheitsstrafe von 2 Jahren ausreichend.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Angeklagte ist im wesentlichen geständig. Der Angeklagte ist kein Bewährungsversager. Der Angeklagte hat bereits mehrere Monate Untersuchungshaft verbüßt. Daher geht das Gericht davon aus, dass die weitere Strafvollstreckung zur Einwirkung auf den Angeklagten nicht erforderlich ist und ihm bereits das Verfahren und die Untersuchungshaft ausreichend zur Warnung gereicht hat.

Die sichergestellten Betäubungsmittel und Betäubungsmittelutensilien sind gemäß § 33 BtMG einzuziehen. Bezüglich des sichergestellten Bargeldes ist gemäß § 74 StGB in Verbindung mit § 33 BtMG der Verfall zu erklären. Bei dem Geld handelt es sich offensichtlich um Erlöse aus Drogengeschäften. Der Angeklagte hat sich selbst zur Herkunft des Geldes nicht geäußert. Der Angeklagte verfügt nicht über wesentliche Einkünfte. Das Bargeld war szenetypisch gestückelt. Nach Überzeugung des Gerichts handelt es sich insoweit um Erlöse aus Drogengeschäften bzw. um seinen Lohn für die Kurierfahrt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

Ausgefertigt


Skorüppa

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

